

zu TOP

Mainz, 23.01.2014

Anfrage 0877/2011/1 zur Sitzung am

Hinweisblatt Radstellplätze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In einem Informationsblatt „Hinweise über die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Stadt Mainz“ aus dem Jahre 2000 informieren das Bauaufsichtsamt und das Amt für Verkehrswesen, dass „bei der Errichtung baulicher Anlagen ... Fahrradabstellplätze verlangt werden können“. In weiteren Paragraphen wird Lage, Größe und Ausstattung dieser Stellplätze vorgeschrieben. Eine Anlage zu diesen Hinweisen schreibt je nach Art der baulichen Anlage (Wohngebäude, Bürogebäude, Verkaufsstätte, Gaststätte etc.) bestimmte Orientierungswerte für die Zahl der Fahrradstellplätze vor.

Wir fragen an:

1. An wen richtet sich dieses Hinweisblatt? Welchen rechtlichen Charakter hat es? Sind dies verbindliche Vorschriften oder nur unverbindliche Hinweise?
2. Falls die Vorschriften verbindlich sind: Wie wurde die Einhaltung der vorgeschriebenen Radstellplätze kontrolliert?
3. Falls es sich nur um unverbindliche Hinweise handelt: Wie können diese zu verbindlichen Vorschriften umgewandelt werden?
4. Inwiefern und in welchen Fällen wurde dieses Hinweisblatt bei den Neu- und Umbauten seit dem Jahre 2000 angewendet?
5. Warum wird im "Leitfaden für Entwurfsverfasser. Hinweise zu Bauunterlagen", den das Bauamt 2010 in der 4. Auflage herausgegeben hat, nicht auf das Hinweisblatt zu Fahrradstellplätzen Bezug genommen bzw. die Schaffung von Fahrradstellplätzen verlangt?
6. Werden die vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Zahlen an Fahrradstellplätzen auch bei der Winterhafenbebauung eingehalten? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie wurde dieses Hinweisblatt bei der Planung des Baugebiets "Westlich der Karlsbader Straße" berücksichtigt?

Katrin Eder (Fraktionssprecherin)